

Gesetzes-Vorschlag für die **Bürger-Staats-Dividende (BSD)**

Präambel / Promulgation

Die österreichische Bevölkerung hat sich über eine Volksabstimmung zur **“Bürger-Staats-Dividende”** als Menschenrecht ausgesprochen und dem nachfolgenden Gesetz mit einer überragenden Mehrheit zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§1. Ziele und Grundsätze

2. Abschnitt

Leistung von der Bürger-Staats-Dividende

§2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

§3. Personenkreis

§3a. Personenkreis Zusatz

§4. Auszahlung

§4a. Auszahlungshöhe

§5. Verbot von Pfändung und Verpfändung

3. Abschnitt

Amtshilfe und Datenschutz

§6. Datenschutz

4. Abschnitt

Besondere Verfahrensbestimmungen

§7. Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel

§8. Antragstellung

§9. Entscheidungsfrist

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeines

Ziele und Grundsätze

§1. (1) Die **Bürger-Staats-Dividende** hat zum Ziel, allen Menschen ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben von Geburt bis zum Tode zu garantieren.

Die Gleichstellung von Menschen jeden Alters ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

(2) Die **Bürger-Staats-Dividende** erfolgt durch Zuerkennung einer monatlichen Geldleistungen, um zu gewährleisten, dass jeder Einzelne ein Leben in Freiheit ohne jeglichen Existenzängsten leben und so sein ganz persönliches Potential ausschöpfen kann. Auf diese Leistung besteht ein Rechtsanspruch.

(3) Die Zuerkennung von der **Bürger-Staats-Dividende** ist für Staatsbürger bedingungslos, dabei ist das Geburtsortsprinzip anzuwenden um so eine lebenslange bedingungslose Überweisung zu garantieren - damit ist gewährleistet das keinerlei Gegenleistung erwartet wird.

(4) Die **Bürger-Staats-Dividende** dient dazu, die Würde des Menschen zu garantieren und steht jedem Bürger in gleicher Höhe zu. Sie erfolgt, um das Recht auf Leben zu garantieren und bringt damit erstmals die Menschenrechte ins reale Leben.

(5) Die Zuerkennung der **Bürger-Staats-Dividende** erfolgt automatisch für Menschen, die im Land geboren (nach dem Geburtsortsprinzip) sind und endet erst mit deren Tod.

2. Abschnitt Leistung von der Bürger-Staats-Dividende

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

§2. Anspruch auf Leistungen der **Bürger-Staats-Dividende** hat, wer zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 3 Abs. 1 und 2) gehört.

Personenkreis

§ 3. (1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen bedingungslos und grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern jedes Alters zu - welche auch in Österreich geboren sind - hier ist das Geburtsortsprinzip anzuwenden.

(2) Ausländische Mitbürger sind den hier geborenen Personen gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig mindestens bereits 10 Jahre im Inland aufhalten und solange sie ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben.

(3) Personen, die den Absatz 2 nicht erfüllen, haben, sofern sie einen legalen Aufenthaltstitel besitzen, einen Rechtsanspruch auf ein BSD-Light (bedingte **Bürger-Staats-Dividende** Light) in Höhe von 50% der **Bürger-Staats-Dividende**.

Personenkreis Zusatz

§ 3a. (1) Bei ausländischen Mitbürgern ist das Geburtsortsprinzip erst dann anzuwenden, wenn §3 Absatz 2 erfüllt ist.

(2) Minderjährige, deren Eltern oder auch nur ein Elternteil aus einem anderen Land kommen sind bis zu ihrem 18. Lebensjahr grundsätzlich den Kindern von österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn diese über einen legalen Aufenthaltstitel verfügen.

Auszahlung

§ 4. (1) Bezüglich der Auszahlung der **Bürger-Staats-Dividende** gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 2 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

(2) Die **Bürger-Staats-Dividende** wird monatlich im voraus auf das jeweilige Konto der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.

(3) Sollte die anspruchsberechtigte Person über kein Bankkonto verfügen, so wird der Betrag über den Postweg zugestellt.

(4) Sollte die anspruchsberechtigte Person über keine fixe Wohnadresse verfügen, kann die **Bürger-Staats-Dividende** jederzeit auch an jeder Poststelle in ganz Österreich persönlich abgeholt werden.

Auszahlungshöhe

§ 4a. (1) Die erste Auszahlungshöhe ergibt sich aus einem parlamentarischen Beschluß zur Findung einer anspruchsvollen Höhe, welche ein menschenwürdiges Dasein nach den Menschenrechten ermöglichen sollte.

(2) Die Auszahlungssumme ist für alle anspruchsberechtigten Personen jedes Alters gleich hoch und völlig steuerfrei.

(3) Bei Minderjährigen wird die **Bürger-Staats-Dividende** in zwei Teilen ausgezahlt. Die Eltern von Minderjährigen erhalten 50% der **Bürger-Staats-Dividende**. Die restlichen 50% werden angespart und werden zum 18. Lebensjahr auf das eigene Konto des Kindes überwiesen, um so einen idealen Start in das Erwachsenenleben zu ermöglichen.

(4) Zu Beginn eines jeden Jahres wird die **Bürger-Staats-Dividende** an die Inflation automatisch angepasst, die Anpassung muss so gewährleistet sein, damit es zu keinerlei Kaufkraftverlusten kommt.

Verbot von Pfändung und Verpfändung

§ 5. Ansprüche auf Leistungen der **Bürger-Staats-Dividende** können weder übertragen, noch ver- oder gepfändet werden.

3. Abschnitt Amtshilfe und Datenschutz

Datenschutz

§ 6. (1) Der österreichische Staat und der Träger der österreichischen **Bürger-Staats-Dividende** sind ermächtigt, zum Zweck der Zuerkennung und Auszahlung von Leistungen der **Bürger-Staats-Dividende** folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. bereichsspezifische Personenkennzeichen GS – Gesundheit und Soziales sowie AS – Amtliche Statistik;
2. Familienname, Vorname und Titel;
3. Geburtsname;
4. Geschlecht;
5. Geburtsdatum und Sterbedatum;
6. Geburtsort und Geburtsland;
7. Familienstand und Personenstand;
8. aktuelle und frühere Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsstatus;
9. Adresse, aktuelle Hauptwohnsitze, weitere Wohnsitze oder sonstige Aufenthalte sowie
10. Daten der An- und Abmeldungen;
11. Bankverbindungen;
12. Sozialversicherungsträger;
13. Sozialversicherungsnummer;
14. Kommunikationsdaten.

(2) Der österreichische Staat und der Träger der **Bürger-Staats-Dividende** ist zum Zweck des Abs. 1, zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person sowie zur Ermittlung einer Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes berechtigt, Meldedaten aus dem zentralen Melderegister (ZMR) abzufragen.

(3) Der österreichische Staat und der Träger der **Bürger-Staats-Dividende** haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz – DSGVO sicherstellen.

4. Abschnitt **Besondere Verfahrensbestimmungen**

Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel

§ 7. (1) Träger der **Bürger-Staats-Dividende** ist der österreichische Staat.

(2) Für die behördlichen Angelegenheiten ist das Ministerium für Soziales zuständig.

(3) Gegen Bescheide des Ministerium für Soziales kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

Antragstellung

§ 8. (1) Nach erfolgter Einführung der **Bürger-Staats-Dividende** in Österreich haben alle im Land geborene Menschen einen Rechtsanspruch auf die bedingungslose Überweisung der **Bürger-Staats-Dividende**. Für die Auszahlung des selbigen gilt der Stichtag, in dem dieses Gesetz seine Gültigkeit erlangt und wird nach erfolgter Antragstellung von diesem Tag an monatlich im voraus, längsten jedoch 5 Jahre rückwirkend ausbezahlt.

(2) Nach erfolgter Einführung ist für in Österreich geborene Menschen keine gesonderte Antragstellung mehr notwendig, da die Gewährung des durch das Geburtsrecht entstandene Menschenrecht der **Bürger-Staats-Dividende** bereits durch die Geburtsregistrierung abgeschlossen.

(3) Antragsberechtigt auf die **Bürger-Staats-Dividende** sind auch ausländische Mitbürger, die den Paragraphen 3. Absatz 2 oder 3 erfüllen. Die anspruchsberechtigte Person muss den Antrag persönlich stellen.

(4) Der Antrag muss von allen anspruchsberechtigten oder zu deren Vertretung befugten Personen unterfertigt sein. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Identität aller Antrag stellenden und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten Personen anzuschließen.

(5) Mängel, die in Folge einer Antragstellung entstehen, ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann den Antrag stellenden Personen die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist als zurückgezogen gilt. Die Antrag stellenden Personen sind auf diese Rechtsfolge nachweislich hinzuweisen. Bei rechtzeitiger Behebung beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Zeitpunkt des Einlangens des verbesserten Antrages zu laufen. Wird der Mangel verspätet vollständig behoben, ist dies als neuer Antrag zu werten.

Entscheidungsfrist

§ 9. Das Ministerium für Soziales ist verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub spätestens drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

5.Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

1. Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit dem "Tag Monat Jahr" in Kraft.

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Jene Bundesminister, deren Wirkungsbereich die betreffenden Angelegenheiten umfasst und die Bundesregierung.